

STATUTEN DES VEREINS

Future for the commons

(VFC)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Future for the commons“, nachstehend kurz VFC genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Das Ziel des Vereins Future for the commons ist die Förderung der integrativen Bewirtschaftung öffentlicher und durch die öffentliche Hand verwalteter Güter, sowie die Steigerung der Lebensqualität im öffentlichen Raum.

Zu diesem Zweck bildet der VFC die Trägerschaft der gleichnamigen Kongressserie „Future for the commons“, einer internationalen Plattform, die in mehreren verbundenen Themengebieten involvierte und betroffene Akteure zusammenführt. Die Organisation der Kongressserie bildet die Haupttätigkeit des Vereins.

Die Themenbereiche der Kongressserie beinhalten u.a. die Nutzung des öffentlichen Stadtraums, gesellschaftliches Zusammenleben, soziale Integration, Bildung, Naherholung, Verkehr, Luft-, Wasser- und Bodennutzung, städtische Natur, Klima, Energie, Kreislaufbildung. In integrativen Ansätzen werden Ursachen, Zusammenhänge und Lösungsansätze thematisiert und Wege zu Nutzen steigernden Kooperationen und Partnerschaften zwischen den verantwortlichen öffentlichen Institutionen, der Wirtschaft und den Anspruchsgruppen aufgezeigt.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des VFC können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 50.-- zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.



IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des VFC sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Für die Verabschiedung von Kongressen kann eine zusätzliche GV einberufen werden.

Die Einladung zur GV erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der GV sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der GV sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der GV werden in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr der durch die anwesenden Mitglieder vertretenen Stimmen gefasst. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten, der Geschäftsleitung oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.



Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Die Hauptversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung der Revisionsstelle ist fakultativ. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und von der Revisionsstelle geprüft, sofern eine solche von der Hauptversammlung gewählt wurde.

Art. 18

Die Revisionsstelle erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder erforderlich.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form genehmigt.

Wolhusen, den 16. November 2006

Gründungsmitglieder:

Dr. Johannes Heeb, seecon gmbh
Till Berger, seecon gmbh
Prof. Dr. Paul Burger, Universität Basel
PD Dr. Wolfgang Hoffelner, RWH Consult GmbH